

**Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die
Eröffnung von Akkreditiven und Abgabe von
Rembourszusagen
(Akkreditiv-Bedingungen)**

Akkreditive

I. Allgemeines

1. Auftraggeber

(1) Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) übernimmt es, im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen und Kreditinstituten Akkreditive zu eröffnen.

(2) Die Bank avisiert Akkreditive ohne Hinzufügung ihrer Bestätigung, sofern der Begünstigte eine öffentliche Verwaltung ist. Die avisierten Akkreditive dürfen nicht bei der Bank benutzbar sein.

(3) Leitet sie einen Auftrag zur Avisierung an ein Kreditinstitut weiter, so begründet sie hierdurch keine eigene Verbindlichkeit.

2. Zuständige Stelle der Bank

Für die Eröffnung von Akkreditiven ist ausschließlich die Zentrale der Bank in Frankfurt am Main zuständig. Aufträge sind bei der Zentrale oder einer Filiale der Bank zur Weiterleitung an die Zentrale der Bank einzureichen.

3. Einheitliche Richtlinien der Internationalen Handelskammer

Für den Akkreditivverkehr mit der Bank gelten – soweit nicht in diesen Bedingungen abweichend geregelt - die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer in der jeweils gültigen Fassung.

II. Auftragserteilung

1. Allgemeines

(1) Aufträge sind der Bank mit dem im Internet (<http://www.bundesbank.de>) veröffentlichten „Auftrag zur Eröffnung eines Importakkreditivs“ einzureichen. Aufträge zur Eröffnung von Betriebsmittel- und Projektfinanzierungsakkreditiven können formlos eingereicht werden.

(2) Die Aufträge müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, dass sie das Akkreditiv nach Prüfung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt eröffnen kann.

2. Zeichnungsbefugnis

Aufträge sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den Devisen- und Auslandsverkehr zeichnungsberechtigt sind.

3. Änderungen

Für die Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Änderungen bereits eröffneter Akkreditive gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

III. Deckungsanschaffung

1. Allgemeines

(1) Mit der Erteilung des Auftrags zur Eröffnung eines Importakkreditivs ist der Bank grundsätzlich Deckung in Form eines Bardepots zu leisten.

(2) Die Bank zieht vor Eröffnung des Akkreditivs den im Auftrag genannten Euro-Betrag bzw. bei Aufträgen in ausländischer Währung den auf Grund des am Eingangstag letztbekannten Verkaufskurses errechneten Euro-Gegenwert von dem im Auftrag benannten Konto ein und stellt ihn auf einem Akkreditivdeckungskonto für die Inanspruchnahme bereit.

Akkreditiv-Bedingungen

2. Rückvergütung von Deckungsbeträgen, Kurs

(1) Vor Verfall werden nicht ausgenutzte Deckungsbeträge zurück vergütet, wenn ein

- a) widerrufliches Akkreditiv zurückgerufen worden ist und die benannte Bank bestätigt hat, dass diese vor Erhalt des Widerrufs keine Dokumente mehr zur Zahlung unter dem Akkreditiv aufgenommen hat,
- b) unwiderrufliches Akkreditiv zurückgerufen worden ist und der Bank die nach den »Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive« hierzu erforderliche Zustimmung aller am Akkreditiv Beteiligten vorliegt.

(2) Nach Verfall werden nicht ausgenutzte Deckungsbeträge zurück vergütet, wenn aus Sicht der Bank zweifelsfrei feststeht – gegebenenfalls nach Rückfrage bei der benannten Bank –, dass nicht mehr mit dem Eingang unterwegs befindlicher Dokumente gerechnet werden muss, die von der benannten Bank im Vertrauen auf die Gültigkeit eines bei ihr verfügbaren Akkreditivs noch vor dessen Fälligkeit aufgenommen worden sind.

(3) Die Rückvergütung eines nicht ausgenutzten Deckungsbetrags in ausländischer Währung erfolgt entweder durch Gutschrift auf einem Währungskonto oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Ankauf zum Ankaufskurs des Tages, an dem die für eine Rückvergütung nach Absatz 1 oder 2 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

3. Deckungsanschaffung bei Überziehungen usw.

Überschreiten die Ziehungen den Betrag des Akkreditivs oder wird die Bank von ihrem Korrespondenten nach der Vergütung von Deckungsbeträgen in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber unverzüglich Deckung anzuschaffen.

Akkreditiv-Bedingungen

Rembourszusagen

I. Allgemeines

1. Auftraggeber

Die Bank übernimmt es, im Auftrag von Kreditinstituten Rembourszusagen abzugeben.

2. Auftragsart

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers gibt die Bank eine unverbindliche oder verbindliche Rembourszusage (Remboursverpflichtung) ab.

3. Zuständige Stelle der Bank

Für die Abgabe von Rembourszusagen ist ausschließlich die Zentrale der Bank zuständig.

4. Einheitliche Richtlinien der Internationalen Handelskammer

Für Rembourszusagen der Bank gelten – sofern nicht in diesen Bedingungen abweichend geregelt - die „Einheitlichen Richtlinien für Rembourse zwischen Banken unter Dokumenten-Akkreditiven“ der Internationalen Handelskammer in der jeweils gültigen Fassung.

II. Auftragserteilung

1. Allgemeines

Aufträge sind der Zentrale der Bank mit authentisierter SWIFT-Nachricht zu übermitteln.

2. Änderungen

Für die Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Änderungen von bereits abgegebenen Rembourszusagen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

III. Abwicklung der Rembourszusagen

1. Deckungsanschaffung

(1) Mit der Erteilung des Auftrags zur Übernahme einer Remboursverpflichtung ist der Bank grundsätzlich Deckung in Form eines Bardepots zu leisten.

(2) Die Bank zieht vor Abgabe einer Remboursverpflichtung den im Auftrag genannten Euro-Betrag bzw. bei Aufträgen in ausländischer Währung den auf Grund des am Eingangstag letztbekannten Verkaufskurses errechneten Euro-Gegenwert von dem im Auftrag benannten Konto ein und stellt ihn auf einem Deckungskonto für die Inanspruchnahme bereit.

2. Rückvergütung von Deckungsbeträgen, Kurs

(1) Vor Verfall werden nicht ausgenutzte Deckungsbeträge zurück vergütet, wenn eine Remboursverpflichtung von der eröffnenden Bank annulliert worden ist und der Bank die nach den »Einheitlichen Richtlinien für Rembourse zwischen Banken unter Dokumenten-Akkreditiven« hierzu erforderliche Zustimmung der anfordernden Bank vorliegt.

(2) Nach Verfall werden nicht ausgenutzte Deckungsbeträge zurück vergütet, wenn aus Sicht der Bank zweifelsfrei feststeht – gegebenenfalls nach Rückfrage bei der anfordernden Bank –, dass kein Remboursanspruch an die Bank besteht.

(3) Die Rückvergütung eines nicht ausgenutzten Deckungsbetrags in ausländischer Währung erfolgt entweder durch Gutschrift auf einem Währungskonto oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Ankauf zum Ankaufskurs des Tages, an dem die für eine Rückvergütung nach Absatz 1 oder 2 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

3. Bearbeitung von Remboursanforderungen

(1) Remboursanforderungen sind der Zentrale der Bank mit authentisierter SWIFT-Nachricht zu übermitteln.

(2) Anforderungen aus Remboursermächtigungen in Euro wird die Bank dem bei ihr geführten Euro-Konto der eröffnenden Bank belasten und den Betrag der anfordernden Bank gemäß deren Weisungen gutschreiben. Anforderungen in ausländischer Währung wird die Bank auf Grund des am Eingangstag letztbekannten Verkaufskurses in Euro umrechnen und dem bei ihr geführten Euro-Konto der eröffnenden Bank belasten. Verfügt das zu belastende Konto nicht über ausreichende Deckung, benachrichtigt die Bank die eröffnende Bank zwecks Verstärkung des Kontos.

(3) Anforderungen aus Remboursverpflichtungen wird die Bank dem Deckungskonto der eröffnenden Bank belasten und der anfordernden Bank gemäß deren Weisungen gutschreiben.

Sonstiges

Ergänzend zu den Akkreditiv-Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main.